

4. Der Mieter ist verpflichtet, Personen- und Sachschäden, welche nach Ansicht des Mieters von AddSecure zu vertreten sind, bei sonstigem Verlust der Schadenersatzansprüche unverzüglich, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von 72h nach Eintritt des Schadensfalles, schriftlich gegenüber der AddSecure anzuzeigen. Die Dauer der Frist liegt in der generellen Verfügung der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden begründet, die eine automatische Löschung der Aufzeichnungen innerhalb einer Frist von 72h einfordern, so dass ein Nachweis oder eine Exkulpierung im Regelfall unmöglich wird. Sofern die innerhalb der Ausschlussfrist geltend gemachten Ansprüche von AddSecure nicht binnen drei Monaten nach Geltendmachung in Textform anerkannt werden, sind etwaige Schadenersatzansprüche vom Mieter bei sonstigem Verlust der Schadenersatzansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadensfalles gerichtlich geltend zu machen.
5. Die AddSecure haftet insbesondere nicht für etwaige Schäden des Mieters, die darauf zurückzuführen sind, dass dem Mieter zur Verfügung gestellte Überwachungstechnik
 - a) durch den Mieter nicht gemäß der Bedienungsanleitung und den Aufstellhinweisen in Betrieb genommen wurde,
 - b) durch Vandalismus oder Sachbeschädigung nicht oder nur eingeschränkt funktionsfähig ist,
 - c) aufgrund höherer Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Ausfall des Kommunikationsnetzes, starkem Bodennebel, Starkregen oder starkem Schneefall (faktisch) nicht voll funktionsfähig ist,
 - d) wegen der Verletzung einer vom Mieter übernommenen Verpflichtung wie z.B. einer Netzstromzuführung oder freier Sicht auf den Bewachungsbereich technisch oder faktisch funktionsunfähig wird,
 - e) das bewachte Gut nicht vollständig und unbewegt für mindestens drei Sekunden innerhalb des Überwachungsbereiches erfassen kann oder sich der Täter bei Begehung der Tat nicht vollständig und mindestens drei Sekunden im Überwachungsbereich aufhält,
 - f) unangemeldet von ihrem ursprünglichen Standort entfernt, gedreht oder ausgeschaltet wurde.
6. Die Beschränkungen in diesem Abschnitt K. gelten nicht bei Arglist, schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, sowie in Fällen zwingender Haftung bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
7. Gemäß § 6 Bewachungsverordnung hat die AddSecure eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die den Vorgaben von §14 BewachV entspricht. Von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind aber insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen.

L. Leistungsstörungen

1. AddSecure ist berechtigt, die zu erbringenden Leistungen vorübergehend einzustellen oder zweckentsprechend zu modifizieren, wenn die Erbringung der Leistungen wegen höherer Gewalt, insbesondere Streiks, Demonstrationen, behördlich angeordneten Fahr- und/oder Betretungsverboten, Unruhen und anderen Fällen der höheren Gewalt oder wegen sonstiger, von AddSecure nicht zu vertretender Umstände nicht oder nicht im vereinbarten Ausmaß möglich ist.
2. Der Mieter kann für die Dauer der Leistungsstörung eine Minderung des vereinbarten Entgelts verlangen.

M Leitstelle; Maßnahmenplan

1. Zur Überwachung der Schutzobjekte des Mieters im Detektionsbereich der VIDEO GUARD Systeme und entsprechender Bewertung eingehender Alarmmeldungen, unterhält die AddSecure eine eigene deutsche Leitstelle, die 24 Stunden am Tag an 7 Tagen der Woche mit geschultem Personal besetzt ist. Bei Eingang eines Alarms wird der mit dem Mieter im Rahmen des Einzelvertrages abgestimmte Alarmplan aktiviert. Die daraus entstehende Verpflichtung ist erfüllt, wenn eine benannte Kontaktperson erreicht wurde oder zwei Versuche der telefonischen Kontaktaufnahme gescheitert sind. Der Mieter ist verpflichtet etwaige Änderungen der Kontaktdaten aus dem Alarmplan ist AddSecure durch den Mieter unverzüglich mitzuteilen; im Falle es Verstoßes gegen diese Informationspflicht sind sämtliche Ansprüche gegen AddSecure ausgeschlossen, insbesondere trifft die AddSecure keine Verpflichtung zur Recherche im Hinblick auf die Kontaktdaten. Eine Gewähr für die rechtzeitige Intervention vor Ort übernimmt die AddSecure nicht. Für Objekte Dritter – auch wenn sich diese im Detektionsbereich der VIDEO GUARD Systeme befinden sollten – wird eine Überwachungstätigkeit nicht geschuldet.
2. Bei Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr oder eines sonstigen Dritten (gemäß dem im Rahmen des Einzelvertrages abgestimmten Alarmplans) durch AddSecure, wird dieser Dritte ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Mieters tätig, unabhängig davon, auf wen eine entsprechende Rechnung durch die beschiedende Behörde (Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt etc.) oder Stelle ausgestellt wird. Der Mieter ist als Verursacher dazu verpflichtet, AddSecure einen vorauslagten bzw. zu vorauslagenden Betrag nach Rechnungsstellung innerhalb von einer Woche zzgl. einer angemessenen Bearbeitungsgebühr zu erstatten.

N. Bildmaterial und Datenschutz

1. Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen der DSGVO.
2. Die Aufnahme von Bildern durch die gemieteten VIDEO GUARD, deren Übertragung an die Leitstelle der AddSecure Leitstelle sowie deren Wiedergabe und Speicherung erfolgen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ausschließlich im Auftrag und auf Risiko des Mieters. Das Bildmaterial wird hierbei ausschließlich für den Zwecke der Vertragsleistungen gemäß vorstehendem Abschnitt verwendet und im Rahmen des rechtlich zulässigen für sieben Kalendertage gespeichert.
3. Beim Einsatz von Überwachungstechnik durch oder für den Mieter ist dieser für die Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen in seiner Sphäre verantwortlich. Der Mieter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Aufnahme, Übertragung, Wiedergabe und Speicherung des Bildmaterials den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Datenschutzrechts und des Schutzes von Persönlichkeitsrechten genügt. Der Mieter hält die AddSecure insoweit von jedweder Haftung auch gegenüber Dritten, einschließlich etwaiger Rechtsverteidigungskosten, frei.
4. AddSecure ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Mieter im Sinne der DSGVO zu verarbeiten, zu speichern und im notwendigen Ausmaß an Dritte, insbesondere staatliche Exekutivorgane, weiterzugeben, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint, und für eigene geschäftliche Zwecke der AddSecure zu verwenden.
5. AddSecure verpflichtet sich zumutbare technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Daten des Mieters im Sinne der DSGVO zu schützen und verpflichtet seine Erfüllungsgehilfen ausdrücklich zur Geheimhaltung der Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes bzw. der DSGVO.
6. Die Vertragsparteien werden einander im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden ihnen gegenüber geltend machen, dass durch die Aufnahme, Übertragung, Wiedergabe und Speicherung des Bildmaterials gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften und/oder gegen Rechte Dritter verstoßen wird.

O. Gewerbliche Schutzbestimmungen

1. Dem Mieter ist es nicht gestattet, Mitarbeiter der AddSecure zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Mieters oder mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.
2. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes, so ist er verpflichtet, der AddSecure für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem Unternehmen nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.

P. Verbraucherstreitbeilegung

- Das Unternehmen ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien.

Q. Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen des Dienstleistungsvertrages sowie der gegenständlichen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht im Rahmen dieser AGB eine andere Form vereinbart ist. Die Schriftform gilt auch für eine abweichende Vereinbarung über die Schriftform.
2. Nebenabreden, mit Ausnahme einer etwaiger besonderen Dienst- oder Alarmanweisung, bestehen nicht.

R. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vermutlich gewollt hätten.
2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen AddSecure und Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtssand der Sitz der AddSecure.